Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/3/3 4Ob36/53, 9Ob17/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1953

Norm

EO §35 Ae

Rechtssatz

Nur solche anspruchaufhebende Umstände müssen mit Oppositionsklage geltend gemacht werden, die den exekutiven Anspruch selbst betreffen. Dazu gehört nicht die Kompensation mit einer Gegenforderung; diese kann Gegenstand einer gewöhnlichen Klage sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 36/53
  Entscheidungstext OGH 03.03.1953 4 Ob 36/53
  SZ 26/54
- 9 Ob 17/97h
  Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 Ob 17/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0000768

Dokumentnummer

JJR_19530303_OGH0002_0040OB00036_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at